Handlungstext
„Maßnahmen gegen Missbrauch an Frauen“

Beschluss des Synodalen Weges

vom Synodalen Ausschuss am 10. Mai 2025 gefasst

Einführung

Auch Volljährige, unter ihnen besonders Frauen, nonbinäre Personen, Trans-Personen und queere Menschen sind Betroffene sexualisierter Gewalt und des Missbrauchs geistlicher Autorität im Verantwortungsbereich der Kirche.[1] Nicht selten geschehen Übergriffe in der Seelsorge, insbesondere im Kontext der Feier des Sakraments der Versöhnung, der Beichte, und bei der Geistlichen Begleitung. In der Seelsorge begegnen sich Täter und Opfer, hier werden Vertrauensverhältnisse aufgebaut und verletzt. Auch andere Abhängigkeitsverhältnisse wie z. B. Dienstverhältnisse, Ausbildungsverhältnisse oder Betreuungsverhältnisse, auch in Ordensgemeinschaften, sind häufig zu beobachtende Kontexte für Missbrauch an Volljährigen. Angesichts dieses Sachverhalts ist mit Blick auf die römisch-katholische Kirche in Deutschland festzustellen, dass die Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Missbrauch sich vor allem auf Kinder und Jugendliche konzentrierten, Volljährige jedoch über lange Zeit nicht im Fokus der Aufmerksamkeit standen.

Aufgrund der komplexen Problemlage bedarf es der beständig fortzuführenden Sensibilisierung für die Thematik und einer Weitung auf die Zielgruppe volljähriger Betroffener. In Zustimmung zur *Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst* (Interventionsordnung), beschlossen vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 und angepasst an kirchenrechtliche Neuregelungen am 24. Januar 2022, sowie zur *Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Auf-*

---

[1] Im weiteren Verlauf bezieht sich dieser Handlungstext innerhalb der vulnerablen Gruppen besonders auf Frauen, da er ursprünglich im Synodalforum III entwickelt wurde.

arbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz vom 28. April 2020 und der Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz *Missbrauch geistlicher Autorität. Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch* vom 31. Mai 2023 sind folgende ergänzende Maßnahmen und Weiterentwicklungen im Blick auf die besondere Situation von Volljährigen, unter ihnen insbesondere Frauen, vorzusehen:

Antrag

Der Synodale Ausschuss hält die folgenden Aussagen für besonders wichtig, fordert die Bischöfe und weiteren Verantwortlichen auf den jeweils zuständigen Ebenen dringend dazu auf, diese umzusetzen, und erwartet vom zukünftigen Synodalen Gremium der katholischen Kirche in Deutschland, dass ein beständiger Blick auf diese Anliegen gerichtet, die gewachsene Sensibilisierung nachhaltig eingefordert wird und systemische Veränderungen umgesetzt werden:

1. Jeder Versuch sexueller Handlung von Seelsorger*innen gegen von ihnen begleitete Personen ist als sexueller Missbrauch bzw. PSM (professional sexual misconduct) zu behandeln. Da die Seelsorgebeziehung generell eine Beziehung mit Machtgefälle ist, trägt die*der Seelsorger*in immer die Verantwortung für eine Grenzüberschreitung. Seelsorgliche Kontexte werden daher in Parallele zu § 174c StGB als professionelles Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnis definiert, in dem jede sexuelle Handlung strafbar ist.
2. Die deutschen Bischöfe und das Kommissariat der Deutschen Bischöfe (Katholisches Büro in Berlin) sowie das ZdK setzen sich dafür ein, dass seelsorgerische Kontexte als Ergänzung in § 174c StGB aufgenommen werden.
3. Vorhandene Schutzkonzepte und Verhaltens-Codices sind so weiterzuentwickeln, dass der Fokus des Betroffenenkreises auch auf volljährige Personen geweitet wird.
4. Bereits vorhandene nationale und diözesane Ordnungen zu Intervention und Aufarbeitung sind so weiterzuentwickeln und anzupassen, dass alle Betroffenen von Missbrauch geistlicher Autorität und/oder sexualisierter Gewalt von diesen erfasst werden und Rechtssicherheit für alle Akteure gleichermaßen gewährleistet ist.
5. Es sind Regelungen u. a. zur Begleitung, Beratung und Unterstützung volljähriger Betroffener einschließlich einer hinreichenden Finanzierung von (psycho-)therapeutischen Maßnahmen oder zur juristischen Beratung vorzusehen.
6. Ein Ausbau und eine Verstetigung von Anlaufstellen für die von sexualisierter Gewalt oder Geistlichem Missbrauch betroffenen volljährigen Personen ist zu realisieren. Dabei ist zeitnah eine Evaluation bereits vorhandener Anlaufstellen und diözesaner Strukturen im Themenfeld Missbrauch vorzusehen, um zu transparenten, einheitlichen und für alle Betroffene barrierefrei zugänglichen Beratungs- und Unterstützungsstrukturen zu kommen. Die Weitung auf volljährige Betroffene und die daraus abzuleitenden Anforderungen an Beratung und Begleitung bieten die Chance zu einer umfassenden Evaluation vorhandener Strukturen und zur Definition einheitlicher Standards. Bereits vorhandene Evaluationsergebnisse[2] sind

[2] U. a. Evaluation der Prävention in den NRW-Diözesen.

ebenso wie laufende Evaluationsprozesse[3] zu berücksichtigen und ihre Ergebnisse zusammenzuführen. Die Evaluation muss unabhängig und wissenschaftlich extern begleitet und die Vertretung der Betroffenenexpertise im Evaluationsprozess muss kontinuierlich gewährleistet sein.

7. Alle kirchlichen Mitarbeiter*innen werden für die Frage des Missbrauchs an erwachsenen Personen sensibilisiert. Es bedarf diesbezüglich einerseits eines ergänzenden Programms für kirchliche Mitarbeiter*innen, die bereits Präventionsschulungen nach bisherigen Vorgaben besucht haben, und andererseits eines neuen Programms, das ausschließlich auf die besondere Situation von Volljährigen Bezug nimmt.
8. Information, Wahrnehmungsschulung und Training im Hinblick auf ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis in der Seelsorge, Self-Care der kirchlichen Mitarbeiter*innen und ein professioneller Umgang mit berufsbedingten Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnissen werden verpflichtend in der Ausbildung und Fortbildung für bereits Beschäftigte implementiert.

Begründung

Die römisch-katholische Kirche kann durch die Sensibilisierung für Formen der sexualisierten Gewalt und des Geistlichen Missbrauchs an Volljährigen, insbesondere an Frauen, einen Beitrag dazu leisten, auf zu beklagende, der Öffentlichkeit oft verborgene Leidensgeschichten aufmerksam zu werden.

In den römisch-katholischen Richtlinien aus jüngerer Zeit werden ausdrücklich „schutzbedürftige Personen“ unabhängig von ihrem Alter als mögliche Opfer sexuellen Missbrauchs und innerhalb des Geltungsbereichs der entsprechenden Normen erwähnt. Volljährige können laut der Regularien Opfer von sexuellem Missbrauch in der Kirche werden und sie können dies auch unter Rückbezug auf straf- und kirchenrechtliche Ordnungen geltend machen. Eine spezifische Vulnerabilität („Schutz- und Hilfebedürftigkeit“) ist die bestimmende Kategorie, unter der auch Volljährige als Opfer von Missbrauch wahrgenommen und ausdrücklich geschützt werden.

Auch in Zukunft stellt sich die Frage, wie Missbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen im seelsorgerischen Kontext erkannt wird und wie diesem strukturell begegnet werden kann.

---

[3] Aktuelle Evaluationen zur Gemeinsamen Erklärung von Deutscher Bischofskonferenz und UBSKM sowie Aktivitäten des Sachverständigenrates zum Schutz vor sexuellem Missbrauch und Gewalterfahrungen der Deutschen Bischofskonferenz.